

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**  
**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die**  
**Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau**  
**in der Stadt Neuss vom 18. Dezember 2023**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 26 und 52 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 21. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Neuss vom 18. Dezember 2023 wird im Gebührentarif zur Satzung (Anlage 1) wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 1. - Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachbesichtigung am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten - wird der Betrag „18,84 €“ durch den Betrag „18,94 €“ ersetzt.
2. In der Tarifstelle 2. - Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand - wird der Betrag „18,84 €“ durch den Betrag „18,94 €“ ersetzt.
3. In der Tarifstelle 3. - Fahrtkostenpauschale - wird der Betrag „26,76 €“ durch den Betrag „38,14 €“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 24. Februar 2025

Reiner Breuer  
Bürgermeister